

baren Handlungen von den Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheit — zum Ausdruck, fand jedoch im Erstentwurf keine Widerspiegelung. Wir waren der Meinung, die Abgrenzung zu finden, sei ausschließlich Angelegenheit der Rechtsanwendung. Eine weitere positive Seite der Arbeit war unsere Verbindung zur Praxis³. Man muß jedoch rückblickend einschätzen, daß diese Verbindung — trotz aller guten Seiten — nicht zielstrebig auf die revolutionäre Praxis gerichtet war.

Welches war die Hauptursache für das unbewußte Fortführen der positivistisch-formalistischen Methode unserer Gesetzgebungsarbeit? Sie lag darin, daß wir die Parteibeschlüsse nur oberflächlich studiert hatten und nicht bewußt und prinzipiell von ihrem theoretischen Inhalt ausgegangen waren, der darin liegt, daß auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der proletarischen Revolution und des sozialistischen Aufbaus auf unsere konkreten Verhältnisse angewendet werden.

Für unsere Arbeit am zweiten Entwurf zogen wir die Schlußfolgerung, zunächst mit der Klärung der politisch-ideologischen Position und der theoretischen Grundfragen zu beginnen und diese in der weiteren Arbeit ständig zu vertiefen.

Die Notwendigkeit eines besonderen Abschnitts „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit und ihre Bekämpfung“

Von Anbeginn unserer Arbeit beschäftigte uns die Frage, ob ein Abschnitt „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit und ihre Bekämpfung“ im Besonderen Teil des StGB notwendig ist und welche gesellschaftlichen Verhältnisse hier speziell geschützt werden müssen. Unter „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit“ werden in unserer Strafrechtswissenschaft im allgemeinen die Straftaten verstanden, die gegenwärtig unter der Überschrift „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“ im 27. Abschnitt des StGB (§§ 306 bis 330 c) zusammengefaßt sind. In der Regel handelt es sich um Straftaten, durch die ein Gefahrenzustand für das Leben, die Gesundheit, das sozialistische Eigentum, unsere Volkswirtschaft oder das Eigentum der Bürger hervorgerufen wird, also um Angriffe, die auch durch andere Gruppen von Strafrechtsnormen erfaßt werden könnten. Ein besonderes Kapitel ist deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn mit anderen Normen die spezifische Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Angriffe nicht ausreichend charakterisiert und die zielstrebige Organisation des Kampfes unserer Werktätigen und ihres Staates gegen diese Straftaten und ihre Ursachen nicht garantiert wird.

Unseres Erachtens ist die Notwendigkeit eines besonderen Abschnitts aus folgenden Erwägungen geboten:

Angriffe auf die allgemeine Sicherheit, wie z. B. das schuldhaft Herbeiführen von Verkehrsunfällen und Brandstiftungen, erfordern in besonderem Maße die Mobilisierung der sozialistischen Gesellschaft zur Überwindung der in ihnen zutage getretenen Widersprüche. Durch Brandstiftungen und Verkehrsdelikte entstehen für unsere sozialistische Gesellschaft schwere, die gesetzmäßige Entwicklung außerordentlich hemmende Schäden. Dabei weist die Entwicklung der Verkehrsunfälle und der Brände eine steigende Tendenz auf.

Die Besonderheiten dieser Delikte liegen auch in ihrer möglichen demoralisierenden Wirkung. Brandstiftungen und die Häufung von Verkehrsunfällen sind geeignet, Unruhe unter die Bevölkerung zu tragen. Das hat seine Ursache vor allem darin, daß bei diesen

Straftaten durch relativ einfache Mittel und geringe Pflichtverletzungen außerordentlich große Schäden (sogar Katastrophen) entstehen können und daß die Art und der Umfang der Folgen meist nicht voraussehbar sind. Dabei ist charakteristisch, daß diese Angriffe die Möglichkeit ganz verschiedener Angriffsrichtungen in sich bergen. So kann durch die gleiche Pflichtverletzung eines Verkehrsteilnehmers, ohne daß dieser das beeinflussen oder voraussehen kann, das Leben oder die Gesundheit eines oder vieler Menschen, das sozialistische Eigentum, die Volkswirtschaft (z. B. die ordnungsgemäße Tätigkeit im Transportwesen) oder das Eigentum der Bürger angegriffen werden.

Diese Wesensmerkmale der Angriffe auf die allgemeine Sicherheit werden vom Klassengegner zu seinen Störversuchen ausgenutzt. Sie verpflichten daher in besonderem Maße, die Werktätigen zur Wachsamkeit zu mobilisieren.

Auch die Bekämpfung der fahrlässigen Brandstiftungen und Verkehrsstraftaten wirft besondere Probleme auf. Schon ein geringes Abweichen von den sozialistischen Moralgesetzen, das sich z. B. in gelegentlicher Oberflächlichkeit oder geringer einmaliger Disziplinlosigkeit äußert, kann erhebliche destruktive Folgen nach sich ziehen. Durch einen besonderen Abschnitt „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit und ihre Bekämpfung“ im Besonderen Teil des StGB ist es u. E. eher möglich, den Werktätigen die Gefahren selbst leichter Verstöße gegen die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens vor Augen zu führen und sie zur bewußten Disziplin zu erziehen. Darüber hinaus bietet ein solcher Abschnitt bessere Möglichkeiten, um die Straforgane bei der Lösung der komplizierten Fragen des Einsatzes des Strafrechts zur Durchsetzung der bewußten Disziplin aller Bürger anzuleiten und um überhaupt alle staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen zu befähigen, die ihnen zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel richtig anzuwenden.

Deshalb ist u. E. ein besonderer Abschnitt „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit und ihre Bekämpfung“ im neuen, sozialistischen Strafgesetzbuch erforderlich.

In diesen Abschnitt gehören Tatbestände zum Schutz der Verkehrssicherheit, zum Schutz vor Brandgefahren und Explosionen sowie ganz allgemein zum Schutz vor Katastrophen und die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen.

Problematisch ist, ob es wegen der Bedeutung des Bergbaus für unsere Volkswirtschaft und wegen der Eigenart der Bergbaubetriebe erforderlich ist, einen Tatbestand zum Schutz der Bergbausicherheit aufzunehmen. Durch Pflichtverletzungen, insbesondere durch das Unterlassen der Beseitigung bekannt gewordener Gefahrenherde, können Bergbaukatastrophen ausgelöst werden, die dann als Angriffe nach der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft nicht ausreichend charakterisiert werden können. Dabei entsteht die Frage, ob es nicht überhaupt notwendig ist, im Rahmen des Abschnitts „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft“ einen Tatbestand zu schaffen, der sich gegen die schuldhaft Herbeiführung solcher Betriebsstörungen großen Ausmaßes in Betrieben aller Zweige der Volkswirtschaft richtet.

Schwierigkeiten bereitet die richtige Einordnung der Straftatbestände zum Schutz vor unbefugtem Waffenbesitz. Diese Straftaten richten sich zwar gegen das gefahrlose Zusammenleben unserer Bürger und damit gegen die allgemeine Sicherheit; sie stellen aber auch stets objektiv eine Gefahr für die Sicherheit unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch die staatlichen Organe dar, wobei die spezifische Angriffsrichtung und der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des einzelnen Delikts von den verschiedensten objektiven und subjek-

³ vgl. Hieblinger/Sabetzki, Zur Methodik der Gesetzgebungsarbeit — Erfahrungen der Gesetzgebungsinterkommission „Allgemeine Sicherheit“, NJ 1959 S. 547 ff.